

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (BauGB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde Allmannshofen

Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan

Bebauungsplan

Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Allmannshofen westlich der Bahnlinie“ (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan

Sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme 30.12.2024

2. Träger öffentlicher Belange

Öffentlicher Belang

Immissionsschutz

Name des Trägers öffentlicher Belange

**Untere Immissionsschutzbehörde,
Landratsamt Augsburg,
Fachbereich Technischer Umweltschutz,
Frau Susanne Winterholler-Blume,
susanne.winterholler-blume@LRA-a.bayern.de**

2.1 Keine Äußerung

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Absicht der Vorhabensträgerin KSD 52 UG, als 100%-ige Tochter der Kronos Solar Projects GmbH, auf den Flächen östlich der Kreisstraße A 24 und westlich der Bahnschienen in der Gemeinde Allmannshofen eine ca. 109,2 ha große Photovoltaikanlage zu errichten.

In der Begründung zum Bebauungsplan werden die immissionsschutzfachlichen Belange

- Schallemissionen von Transformatoren- und Wechselrichterstationen
- Elektromagnetische Felder im nahen Umfeld von Kabeln, Transformatoren
- Blendwirkung der reflektierenden Oberflächen der Solarmodule **benannt.**

Eine Beeinträchtigung der zu berücksichtigenden Immissionsorte durch Schallemissionen von den Transformatoren- / Wechselrichterstationen und durch elektromagnetische Felder im nahen Umfeld von Kabeln / Transformatoren kann aufgrund der Entfernungen zwischen dem Rand der Anlage und den nächstgelegenen Immissionsorten ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung der zu berücksichtigenden Immissionsorten durch eine Blendwirkung der reflektierenden Oberflächen der Solarmodule kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Hier bedarf es die Erstellung eines Blendgutachtens, das ermittelt, ob die folgenden Bereich im Westen

- **Brunnenmahdsiedlung**
- **Kreisstraße A 24**
- **Gut Schwaighof**
- **Schwaighof-Splittersiedlung**
- **Außenbereichssatzung Nr. 21 „Nordend“ der Gemeinde Nordendorf**
- **Bebauungsplan Nr. 10 „Gewerbegebiet Nord“ der Gemeinde Nordendorf**

und die folgenden Bereiche im Osten

- **Bundesstraße B 2**
- **Bahnstrecke Augsburg – Donauwörth**

durch Reflexionen an der Oberfläche der Solarmodule geblendet werden können und wenn ja, wo welche Abhilfemaßnahme vorzusehen sind.

Weitergehende Anregungen und / oder Ergänzungen sind nicht mitzuteilen.

Augsburg, 18.12.2024

gez.

Winterholler-Blume
Dipl.-Ing.(FH)